

GEMEINDE MATZENDORF

Reglement über die Abwasserbeseitigung

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. 01. 1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. 10. 1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19. 12. 2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03. 07 1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03. 12 1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Seite
§ 1	Gemeindeaufgaben	5
§ 2	Zuständiges Organ	5
§ 3	Erschliessung	6
§ 4	Kataster	6
§ 5	Oeffentliche Abwasseranlagen	6
§ 6	Hausanschlüsse	6
§ 7	Private Abwasseranlagen	7
§ 8	Abtretungs- und Duldungspflicht	7
§ 9	Bauabstand	7
§ 10	Gewässerschutzbewilligungen	7
§ 11	Vollstreckung	8
II.	Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	
§ 12	Anschlusspflicht	8
§ 13	Vorbehandlung von gewerblich/industriellen Abwässern	8
§ 14	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
§ 15	Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen	10
§ 16	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	10
§ 17	Kleinkläranlagen und Jauchegruben	10
§ 18	Grundwasserschutzzonen und –areale und Einbauten in das Grundwasser	10
III.	Baukontrolle	
§ 19	Baukontrolle	11
§ 20	Pflichten der Privaten	11
§ 21	Projektänderungen	12
IV.	Betrieb und Unterhalt	
§ 22	Einleitungsverbot	12
§ 23	Haftung für Schäden	13
§ 24	Unterhalt und Reinigung	13
V.	Abwassergebühren	
§ 25	Finanzierung der Abwasserbeseitigung	13
§ 26	Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren	13
§ 27	Rechnungsführung	14
§ 28	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	14
§ 29	Anschlussgebühren	14
§ 30	Benützungsgebühren	15
§ 31	Fälligkeit	15
§ 32	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	15
§ 33	Grundpfandrecht der Gemeinde	16
§ 34	Gebührenordnung	16

VI.	Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	
§ 35	Strafbestimmungen	Seite 16
§ 36	Rechtsschutz	16
§ 37	Inkrafttreten	16

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Matzendorf

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 39 und 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

Reglement über die Abwasserbeseitigung

I. Allgemeines

§ 1 Gemeindeaufgaben

¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.

²Sie projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.

³Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

§ 2 Zuständiges Organ

¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und der Werk- und Wasserkommission.

²Die Bau- und die Werk- und Wasserkommission sind zuständig für:

- a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion,
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
- e) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen,
- f) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,

- g) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25 Abs. 1 GSchV-SO,
- h) die Ueberwachung des Betriebs und der Erneuerung der Abwasseranlagen.
- i) die Gesuchsbehandlung für Versickerungen und Einleitungen in oberirdische Gewässer gemäss GSchV-SO.

§ 3 Erschliessung

¹Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

²Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP. Der GEP ist nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu erstellen.

³Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen verantwortlich.

§ 4 Kataster

¹Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 5, 6 und 7 einen Kataster und führt diesen laufend nach.

²Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

§ 5 Öffentliche Abwasseranlagen

¹Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG).

²Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

³Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 6 Hausanschlüsse

¹Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer – gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

§ 7 Private Abwasseranlagen

Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer/innen private Abwasseranlagen zu erstellen. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich zu kennzeichnen.

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

²Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen.

§ 9 Bauabstand

¹Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.

²Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Baukommission.

§ 10 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vollstreckung

¹Die Verfügungen richten sich an die Inhaber/innen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

²Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

§ 12 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 13 Vorbehandlung von gewerblich/industriellen Abwässern

¹Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln.

²Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

³Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

§ 14 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP.

²Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

³Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Steht kein oberirdisches Gewässer zur Verfügung, ist das nicht verschmutzte Abwasser über die Kanalisation abzuführen.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Ueberlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutzte Kühlwasser usw.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

⁴Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁵Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderer Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

⁶Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

⁷Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die übrigen, nicht verschmutzten Abwasser sind gemäss § 14 Abs. 3 dieses Reglementes zu beseitigen.

⁸Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.

⁹Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

¹⁰Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 15 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 16 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP sowie die jeweils gültigen, einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

²Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.

³Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.

§ 17 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

§ 18 Grundwasserschutzzonen und –areale und Einbauten in das Grundwasser

¹Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder –areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

III. Baukontrolle

§ 19 Baukontrolle

¹Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Baukommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

²Die Baukommission kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³Die Baukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵Die Baukommission meldet dem AfU den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Anlagen.

§ 20 Pflichten der Privaten

¹Der Baukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

²Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Die nachgeführten Ausführungspläne sind spätestens innert drei Monaten der Werk- und Wasserkommission auszuhändigen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 21 Projektänderungen

¹Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Aenderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Aenderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

§ 22 Einleitungsverbot

¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Abfälle jeglicher Art
- Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel usw.
- Säuren und Laugen
- Oele, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle usw.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im Uebrigen gilt § 13 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

¹Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

¹Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

²Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwasser (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern/innen oder den Benützern/innen zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

V. Abwassergebühren

§ 25 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

¹Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 26 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

²Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens** jedoch **25 %** von gesamthaft:

- 1,25 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3,00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2,00 %** des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 27 Rechnungsführung

¹Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.

²Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 28 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

¹Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

§ 29 Anschlussgebühren

¹Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr für Schmutz- und Regenabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. Die zonengewichtete Fläche entspricht der Parzellenfläche multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor pro Nutzungszone.

³Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in eine bewilligte, private Versickerungsanlage eingeleitet wird, wird eine Reduktion der Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche gewährt.

§ 30 Benützungsgebühren

¹Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Abs. 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Abs. 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

²Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60%.

³Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

⁴Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

⁵Für nicht verschmutztes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich, welches einer bewilligten, privaten Versickerungsanlage zugeführt wird, wird eine Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt.

⁶Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Wo der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich ist, wird eine Pauschale erhoben.

§ 31 Fälligkeit

¹Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

²Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

³Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen von dem/der Eigentümer/in zu bezahlen.

§ 32 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5 %) verzinst.

²Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 33 Grundpfandrecht der Gemeinde

¹Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB)) eintragen lassen.

²Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 34 Gebührenordnung

¹Die Höhe der Gebühren wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren festgelegt.

²Für Gebührenanpassungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 35 Strafbestimmungen

¹Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 36 Rechtsschutz

¹Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 37 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Rechtskraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 11. Oktober 1976.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2002.

Der Gemeindepräsident:

André Mouttet

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Nussbaumer

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 350 vom 4.3.2003 genehmigt.